

Lang Christian

Weiterentwicklung der Bauvertragsnormen

Überblick über den aktuellen Stand aus der Sicht des Bauherrn



Derzeit entsteht im hierfür zuständigen ON-Komitee 015 „Verdingungswesen“ eine weitere, den aktuellen Anforderungen der Baupraxis angepasste, Ausgabe der ÖNORM B 2110. Die lange Tradition der ÖNORM B 2110 verpflichtet zu Kontinuität aber auch zu Aktualität, insbesondere vor dem Hintergrund der allgemeinen Rechtslage. Die Überarbeitung und Neuauflage der, für Bauleistungen jeder Art und Größenordnung passenden, allgemeinen Vertragsbestimmungen folgt dem Trend der modernen Betrachtung und Abwicklung von Bauprojekten. Die historisch gewachsene Struktur der ÖNORM B 2110 hat aufgrund der vielen Überarbeitungen der vergangenen Jahrzehnte an Übersichtlichkeit verloren. Die neue Struktur ist neben der Neufassung der Regelungen über die Vorgangsweise bei Leistungsänderungen die markanteste Neuerung. Nunmehr liegt diese ÖNORM als sogenannter „Gründruck“ vor.

DIE ÖNORM B 2110 IM WANDEL DER ZEIT

Bereits 1947 erschien die erste ÖNORM B 2110 mit dem Titel „Rechtliche und technische Bestimmungen für Bauleistungen; allgemeine Vertragsbestimmungen“. Jeweils in den Jahren 1967 und 1973 erfolgte eine Neuauflage, die auch jeweils mit einer Änderung des Titels einherging.

Mit der Ausgabe 1983 wurde eine Teilung in eine allgemeine Vertragsnorm A 2060 und eine darauf aufbauende Bauvertragsnorm B 2110 vorgenommen.

Betrachtet man die jeweiligen Ausgaben der ÖNORM B 2110 der letzten 25 Jahre ist festzustellen, dass jede Neuauflage, immerhin wurde sie 1983, 1995, 2000 und zuletzt 2002 neu herausgegeben, grundlegende Änderungen mit sich gebracht hat.

Die Ausgabe 1983 war, wie bereits erwähnt, nur eine Teilnorm die, gemeinsam mit der erstmals verfassten ÖNORM A 2060 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen“, eine vollständige Grundlage für Bauverträge darstellte. Ergänzend zur ÖNORM A 2060 waren in der ÖNORM B 2110

die für Bauverträge spezifischen Regelungsinhalte enthalten.

Parallel zur ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ existierten die ÖNORM H 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen der Haustechnik“ und die ÖNORM B 2117 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für den Straßenbau und Straßenbrückenbau sowie den damit im Zusammenhang stehenden Landschaftsbau“.

Die Ausgabe 1995 brachte im Wesentlichen eine Umstellung der Systematik von einer auf die ÖNORM A 2060 aufbauenden auf eine, durch Zusammenführung der Texte beider Normen, selbstständig anwendbare ÖNORM B 2110. Die inhaltlich mit der ÖNORM B 2110 weitestgehend gleiche ÖNORM H 2110 wurde integriert und letztere ersatzlos aufgelassen. Die Parallelführung der ÖNORM B 2117 mit entsprechenden straßenbauspezifischen und den Landschaftsbau betreffenden Regelungen wurde beibehalten und in gleicher Form wie die ÖNORM B 2110 gestaltet.

Die Ausgabe 2000 fällt rein äußerlich durch ein völlig neues Layout auf. Die bis dahin gebräuchliche Spalten-Form

wurde zugunsten des Fließtextes aufgegeben. Die Struktur und Nummerierung wurde ebenfalls geändert. War früher der vertragsrelevante Inhalt im Abschnitt 2 zusammengefasst, der einem Verfahrensteil im Abschnitt 1 folgte, sah die neue Gliederung fünf Abschnitte vor:

1. Anwendungsbereich
2. Normative Verweisungen
3. Definitionen
4. Verfahrensbestimmungen
5. Vertragsbestimmungen

Die ÖNORMEN B 2112 „Regieleistungen im Bauwesen“ und B 2113 „Beistellung von Baugeräten“ wurden bereits im Zuge der Überarbeitung der ÖNORM B 2061 „Preisermittlung für Bauleistungen“ hinsichtlich der in diesen Normen enthaltenen kalkulationsrelevanten Inhalte in Frage gestellt. Nach Aufnahme der kalkulationsrelevanten Inhalte in die ÖNORM B 2061 Ausgabe 1999, konnten diese Normen bezüglich ihrer vertragsrelevanten Inhalte in die ÖNORM B 2110 übernommen und in der Folge ersatzlos aufgelassen werden.

Die Ausgabe 2002 musste aufgrund der Änderung des Gewährleistungsrechtes mit dem Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 48/2001, relativ kurze Zeit später erfolgen. Der neu ver-

fasste Abschnitt über die Gewährleistung wurde nahezu ident mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen textiert. Damit wurde die Gewährleistungsfrist von zwei auf drei Jahre ausgedehnt, gleichzeitig aber die Frist für die Vermutung des Bestehens eines Mangels zum Zeitpunkt der Übernahme von zwei Jahren auf sechs Monate reduziert.

Die Parallelführung der ÖNORM B 2117 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Verkehrswegen sowie für den damit im Zusammenhang stehenden Landschaftsbau“ wurde, ebenfalls unter Berücksichtigung der Inhalte aus den ÖNORMEN B 2112 und B 2113 und mit leicht modifiziertem Titel, sowohl in ihrer Ausgabe 2000 als auch in ihrer Ausgabe 2002 beibehalten.

Vermutlich wegen der immer stärker werdenden Bestrebungen Nachforderungen zu bestehenden Bauverträgen zu stellen, erachtete man die Erstellung einer ON-Regel zu diesem Thema für erforderlich. 2003 verabschiedete daher das ON-Komitee 015 die ONR 22117 „Verfahrensanleitung für Mehr- oder Minderkostenforderungen im Zusammenhang mit dem Baugrund“. Diese ON-Regel sollte als Leitfaden bei der Abwicklung von Mehr- oder Minderkostenforderungen für Bauaufträge nach der ÖNORM B 2110 bzw. B 2117, insbesondere für Bauwerke die in intensiver Wechselwirkung zwischen der Baumethoden und dem Baugrund stehen, dienen.

DIE ÖNORM B 2118 ALS INITIALZÜNDUNG FÜR DIE NEUE ÖNORM B 2110

Zur Abdeckung der Bedürfnisse der modernen Bauprojektentwicklung wurde 2004 mit der Erstellung einer neuen Vertragsnorm unter Einbeziehung der Überlegungen des so genannten „Partnerschaftsmodells“ begonnen. Die neue

ÖNORM war ursprünglich primär für Großprojekte der Infrastrukturauftraggeber ASFINAG und ÖBB konzipiert. Die neue Form der Vertragsgestaltung und Vertragsabwicklung hat kontroverse Diskussionen ausgelöst, die bis heute nicht gänzlich beendet werden konnten. Die Auseinandersetzung hat aber auch hervorgebracht, dass Form und Inhalt der ÖNORM B 2110 den heutigen Anforderungen der Praxis nicht mehr vollständig entsprechen. Außerdem war es aus Sicht des zuständigen ON-Komitees 015 undenkbar, zu ein und dem selben Thema zwei grundsätzlich unterschiedliche ÖNORMEN zu vertreten. Ebenfalls bereits 2004 wurde daher beschlossen, dass die ÖNORMEN B 2110 und B 2118 so weit aufeinander abzustimmen sind, dass jene Textpassagen, die inhaltlich Gleiches auch gleich regeln sollen, auch gleich formuliert werden müssen. Damit war eine weitere Überarbeitung der ÖNORM B 2110 unvermeidbar.

Die Überarbeitung der ÖNORM B 2110 wurde im Herbst 2006, nach Vorliegen des Ergebnisses der öffentlichen Stellungnahme zum Entwurf der ÖNORM B 2118, mit dem Anspruch zwischen der ÖNORM B 2110 und der ÖNORM B 2118 einen weitestgehenden Gleichklang herbeizuführen, in Angriff genommen.

DIE WESENTLICHEN THEMEN DER ÜBERARBEITUNG DER ÖNORM B 2110

Die ÖNORM B 2110 stellt die für Bauleistungen wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner in ausgewogener Weise dar und ist somit unverzichtbarer Bestandteil moderner Bauverträge.

Das bereits eingangs thematisierte Bestreben nach Kontinuität wurde durch eine möglichst unveränderte Verteilung der Rechte und Pflichten gewahrt, die Aktualität durch eine neue Gliederung

und die Einarbeitung von Erfahrungen der Praxis und Erkenntnissen aus der Rechtsprechung sichergestellt. Inhaltlich deckt die neue ÖNORM sämtliche für den Baupraktiker erforderliche Bereiche der Vertragsabwicklung ab. Traditionell beginnt sie mit einer Darstellung wesentlicher Inhalte einer Ausschreibung, die Voraussetzung für eine normkonforme Vertragsabwicklung sind. In der Folge sind sämtliche Phasen des Bauvertrages, von der Auflistung der Vertragsbestandteile über die Regelungen die während der Leistungserbringung erforderlich sind bis zu den Themen Gewährleistung und Schadenersatz, praxisbezogen und verständlich dargestellt. Beispielsweise ist der hohe Stellenwert, der dem Thema Dokumentation zukommt, durch entsprechende Regelungen berücksichtigt. Das sensible Thema über die Vorgangsweise bei Leistungsänderungen wurde völlig neu konzipiert und auf die sogenannte „Sphärentheorie“ aufgebaut.

Die im Zuge der Erarbeitung der ÖNORM B 2118 angestellten Überlegungen über die modernen Ansprüche an allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen sollten schon aus Gründen der Kohärenz der Normen auch in der ÖNORM B 2110 den Leitfaden bilden. Eine übersichtlichere Struktur, primär durch Zusammenfassung und Umgruppierung der vorhandenen Inhalte und die Verbesserung von sprachlichen Unklarheiten, haben das gewohnte Bild der ÖNORM B 2110 nachhaltig verändert. Die Struktur und die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte folgt nun primär dem Projektablauf eines Bauauftrages. Der umfangreiche und nach Ansicht mancher Anwender unübersichtliche Abschnitt 5 wurde entsprechend zerlegt und in weitere Abschnitte (5 bis 12) übersichtlich gegliedert.

Die Regelungen und deren Formulierungen wurden derart gestaltet, dass die ÖNORM B 2110 Grundlage für jede Art von Bauleistung sein kann. Damit war



weiter

auch die Aufrechterhaltung einer parallelen Norm für den Straßen- und Landschaftsbau nicht mehr erforderlich. Der Abschnitt 6 der ÖNORM B 2117 (Ausgabe 2002) wurde in eine eigene, der ÖNORM B 2110 nach geordneten Werkvertragsnorm, der ÖNORM B 2241 „Gartengestaltung und Landschaftsbau“, ausgelagert. Die ÖNORM B 2117 wird daher mit der Neuauflage der ÖNORM B 2110 ersatzlos aufgelassen werden.

Besonderes Augenmerk wurde bei der Überarbeitung auf das heikle Thema über die Vorgangsweise bei Leistungsänderungen gelegt. Neben den bisherigen Regelungen in der ÖNORM B 2110 bzw. B 2117 wurden auch die Inhalte der ONR 22117 in die neu gefassten Regelungen eingearbeitet, sodass in Folge der Neuauflage der ÖNORM B 2110 auch diese ON-Regel ersatzlos aufgelassen werden kann.

DARSTELLUNG DER ÄNDERUNGEN DES ENTWURFES IM EINZELNEN

Die **Abschnitte 1** (Anwendungsbe-
reich) und **2** (Normative Verweisungen)
erfuhren keine wesentliche Änderung,
wurden aber aktualisiert.

Der **Abschnitt 3** (Begriffe) wurde gründ-
lich überarbeitet und beinhaltet nun
einige neue Begriffe, die vor allem im
Zusammenhang mit dem grundsätz-
lich überarbeiteten Abschnitt über den
Umgang mit Leistungsänderungen er-
forderlich sind. Zur eindeutigen Darstel-
lung des Vertragsinhaltes und etwaiger
Änderungen im Zuge der Leistungser-
bringung wurden die folgenden Begriffe
in die neue ÖNORM aufgenommen:

- > Leistungsumfang
- > Leistungsziel
- > Leistungsabweichung
- > Mehr- oder Minderkostenforderung
- > Sphäre

Der **Abschnitt 4** (Verfahrensbestim-
mungen) wurde in bewährter Art und
Weise beibehalten, aber gründlich
überarbeitet. Auftraggeber wie Bieter
werden in übersichtlicher Darstellung
und unter Bezugnahme auf die ein-
schlägigen Regelungen des BVergG
2006 und der ÖNORM A 2050 auf die
wesentlichen Ansprüche an die Erstel-
lung von Ausschreibungsunterlagen
und Angeboten aufmerksam gemacht.
Ziel dieser Bestimmungen ist es, zum
Ausdruck zu bringen, welche Angaben
der Auftraggeber zu machen hat, um
dem Bieter die Erstellung seines Ange-
botes zu ermöglichen. Die Aufteilung
in die Kategorien „Angaben“ und „ei-
gene Positionen“ wurde beibehalten.
Der Bieter hat sich neben dem Studi-
um der Ausschreibungsunterlagen je-
denfalls auch vor Ort über die zu er-
wartenden Umstände der Leistungser-
bringung zu informieren. Die Einhaltung
des Abschnittes 4 durch Auftraggeber
wie Bieter ist eine vorvertragliche Ver-
pflichtung und Voraussetzung für ein
vergaberechtskonformes Vergabever-
fahren und eine möglichst reibungslose
Bauvertragsabwicklung auf Basis der
ÖNORM B 2110.

Der gewohnte **Abschnitt 5** (Vertrags-
bestimmungen) war mit seinen 49 Un-
terabschnitten in der Praxis schwer
lesbar. Die Inhalte wurden daher in fol-
gende Abschnitte neu strukturiert:

- > **Abschnitt 5**
Vertrag
- > **Abschnitt 6**
Leistung, Baudurchführung
- > **Abschnitt 7**
Leistungsabweichung und ihre Fol-
gen
- > **Abschnitt 8**
Rechnungslegung, Zahlung,
Sicherstellung
- > **Abschnitt 9**
Benutzung von Teilen der Leistung
vor der Übernahme
- > **Abschnitt 10**
Übernahme

- > **Abschnitt 11**
Schlussfeststellung
- > **Abschnitt 12**
Haftungsbestimmungen

Zu **Abschnitt 5**: Vertrag. Hier wurden
Regelungen zusammengefasst, die den
Vertrag ganz allgemein betreffen, wie
die Bezeichnung und Reihenfolge der
Vertragsbestandteile, die Verantwor-
lichkeiten für Unterlagen und die Mög-
lichkeit des Rücktritts vom Vertrag. In-
haltlich wurde nahezu nichts geändert.
Die Texte des Entwurfes wurden syste-
matisch umgruppiert und sprachlich
verbessert.

Zu **Abschnitt 6**: Leistung, Baudurchfüh-
rung. In diesem Abschnitt wurde primär
zusammengefasst, was für die Abwick-
lung der täglichen Arbeit auf der Baustelle
aus vertragsrechtlicher Sicht von Bedeu-
tung ist. In fünf Unterabschnitten werden
die einzelnen Schwerpunkte, wie

- > Beginn und Beendigung der
Leistung
- > Leistungserbringung
- > Vergütung
- > Regieleistungen
- > Verzug

dargestellt.

Unter anderem sind hier die Regelungen
über die Prüf- und Warnpflicht oder die
Aufzählung der Nebenleistungen zu fin-
den. Aufbauend auf die diesbezüglichen
Regelungen der bisherigen ÖNORM
B 2110 wurden die Formulierungen
sprachlich verbessert, neu geordnet,
wo erforderlich ergänzt und in einigen
Details auch gestrafft.

Die Liste der Nebenleistungen wurde um
jene ergänzt, die schon jetzt gleichlau-
tend in jeder Werkvertragsnorm der Serie
B 22xx und H 22xx enthalten sind. Damit
wird dem Grundgedanken einer einheit-
lichen, für alle Bauleistungen geltenden,
allgemeinen Vertragsnorm nachgekomen.
Aufbauend auf die neue ÖNORM

entwicklung

B 2110 können in der Folge in den jeweiligen Werkvertragsnormen die Listen auf die gewerkspezifischen Nebenleistungen reduziert werden.

Die Dokumentation wird in der neuen ÖNORM B 2110 stärker hervorgehoben. Zum einen wird damit die Bedeutung einer vollständigen Dokumentation des Baugeschehens betont, zum anderen die Dokumentation als zentrale Grundlage für die Abwicklung von Leistungsabweichungen manifestiert.

Schließlich ist noch die Regelung über die „garantierte Angebotssumme“ bei Alternativangeboten zu nennen, die zukünftig den Begriff der Mengengarantie ersetzen wird.

Zu **Abschnitt 7**: Leistungsabweichung und ihre Folgen. Völlig neu entwickelt wurden die Regelungen betreffend den Umgang mit Leistungsabweichungen. Es wurde dabei darauf geachtet, dass die Verteilung der Rechte und Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer möglichst unverändert und jedenfalls fair und ausgeglichen geregelt wird. Die Philosophie und Methodik der Abwicklung von Leistungsabweichungen wurde grundlegend geändert. Die bisher gebräuchliche Terminologie „Leistungsänderung“ und „Behinderung der Ausführung“ sowie die Unterscheidung in „Änderung der Leistung“, „Änderung der Umstände der Leistungserbringung“ und „zusätzliche Leistung“ wurde aufgegeben. Die neuen Regelungen basieren auf der sogenannten „Sphärentheorie“. Diese allgemein bekannte Betrachtungsweise von Verträgen teilt die Inhalte des Vertrages einem der beiden Vertragspartner zu. Die sogenannte „neutrale Sphäre“ wird, soweit dies für den Bauvertrag von Bedeutung ist, in der ÖNORM B 2110 auf die Vertragspartner aufgeteilt (z.B. Witterungsverhältnisse). Die Leistungsabweichungen werden in vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderungen und Störungen der Leistungserbringung, die

nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers stammen dürfen, unterteilt.

Das Recht des Auftraggebers den Leistungsumfang zu ändern bleibt grundsätzlich bestehen und wird mit dem zur Erreichung des Leistungszieles Notwendigen und für den Auftragnehmer Zumutbaren begrenzt. In diesem Zusammenhang ist das Leistungsziel der grundsätzlich weitere Begriff, der sich nicht zwingend mit dem Leistungsumfang deckt. Decken sich Leistungsziel und Leistungsumfang sind die enthaltenen Leistungen mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten. Etwaig zum Erreichen des Leistungszieles erforderliche Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind, berechtigen den Auftragnehmer Forderungen zu stellen. Dabei gilt grundsätzlich, dass die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen des Entgelts oder der Leistungsfrist in Fortschreibung des bestehenden Vertrages zu erfolgen haben.

Weiters wird auch geregelt, wie sich die Vertragspartner von etwaig erforderlichen Leistungsänderungen oder Störungen zu setzen haben. Dabei gilt wie bisher grundsätzlich, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Ausführung einer abweichenden Leistung zumindest dem Grunde nach zu informieren hat.

Wesentlicher Inhalt dieses Abschnittes sind die Regelungen über die erforderlichen Schritte im Zuge der Anpassung der Leistungsfrist und des Entgelts. In diesem Zusammenhang wurde die gewohnte Vorgangsweise inhaltlich wie formal grundsätzlich beibehalten. Die Konsequenz eines möglichen Anspruchsverlustes wurde deutlicher als bisher formuliert. Sie ist jedoch auf Fälle beschränkt, in denen dem Auftraggeber wegen der Einschränkung seiner Entscheidungsfreiheit ein Nachteil entstanden ist. Nach Anmeldung einer Forderung dem Grunde nach hat der Auftragnehmer ein entsprechendes Zusatzangebot auf Preisbasis

des Vertrages zu legen. Dabei hat er - soweit möglich - auf die sachgerechte Herleitung der Preisgrundlagen des Angebotes sowie Mengen- und Leistungsansätze vergleichbarer Positionen des Vertrages aufzubauen.

Im Zusammenhang mit der Nachteilsabgeltung wegen Unterschreitung der Auftragssumme ist nunmehr unter bestimmten Umständen eine Bagatellgrenze von 5% vorgesehen.

Zu **Abschnitt 8**: Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen. In diesem Abschnitt wurden alle Themen rund um die Abrechnung der Leistung zusammengefasst. Dabei wurden primär die bekannten Texte belassen, sprachlich verbessert und neu geordnet. Eine der wenigen Änderungen stellt die Festlegung dar, dass Abschlagsrechnungen in keinem kürzeren Abstand als ein Monat gelegt werden dürfen.

Zu **Abschnitt 9**: Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme. Dieser Abschnitt wird nur in jenen Ausnahmefällen gebraucht, in denen ein Auftraggeber die Leistung benützt, bevor er sie übernimmt. Die Regelungen sollen helfen, diese heikle Vertragssituation möglichst konfliktfrei abwickeln zu können. Um das zu gewährleisten wurde der Text umformuliert ohne dabei inhaltliche Änderungen zu bewirken.

Zu **Abschnitt 10**: Übernahme. In diesem Abschnitt wird die Übernahme abschließend geregelt. Sowohl die förmliche als auch die formlose Übernahme werden, primär basierend auf den gewohnten Formulierungen, übersichtlich geordnet dargestellt.

Zu **Abschnitt 11**: Schlussfeststellung. Die Regelungen über den Zeitpunkt, die Durchführung und den eventuellen Entfall der Schlussfeststellung werden in diesem Abschnitt zusammengefasst. Auch zu diesem Thema wurden primär die vertrauten Texte belassen.

Zu **Abschnitt 12**: Haftungsbestimmungen. In diesem Abschnitt sind die Regelungen über Gefahrtragung, Gewährleistung und Schadenersatz zusammengefasst. Die Texte wurden im geringen Ausmaß sprachlich angepasst und in folgende Unterabschnitte gegliedert:

- > Gefahrtragung und Kostentragung
- > Gewährleistung
- > Schadenersatz allgemein
- > Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer
- > Haftung bei Verletzung von Schutzrechten
- > Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

Zum Thema „Gewährleistung“ wurde der 2002 eingeschlagene Weg, die modernen gesetzlichen Regelungen in die ÖNORM zu übernehmen, beibehalten. Inhaltlich kam es daher zu keiner Änderung.

Hinsichtlich der Schadenersatzregelungen wurde die monetäre Begrenzung des Schadenersatzes bei leichter Fahrlässigkeit zwar beibehalten, dem Auftraggeber aber diesbezüglich die Möglichkeit eingeräumt, in einem konkreten Vertrag davon abzuweichen. Die Grenzwerte wurden angehoben und aus Praktikabilitätsgründen auf eine Indexanpassung verzichtet.

AUSBLICK

Abschließend darf angemerkt werden, dass diese Ausführungen auf dem Entwurf der ÖNORM B 2110 vom 1.6.2008 basieren. Aufgrund der öffentlichen Stellungnahmemöglichkeit kann es zu Abweichungen des endgültigen Normentextes kommen. Die nach wie vor im Stadium des „Gründrucks“ befindliche ÖNORM B 2118 wird in Form eines, mit der neuen ÖNORM B 2110 harmonisierten, Entwurfs eines weiteren Einspruchsverfahren zugeführt und soll gleichzeitig mit der neuen ÖNORM B 2110, voraussichtlich Ende 2008 oder Anfang 2009, erscheinen. <<

Bausoftware für Ihren Erfolg

ABK
Die neue
Dimension **7**

Projektmanagement - einfach und übersichtlich mit ABK

■ **Büroorganisation**
Projektlöse und -kosten
Projektcontrolling, Stundenlisten

■ **BauKG, SiGePlan**
SiGePlan, Koordination der Anwesenden
Unterlage für spätere Arbeiten

■ **Dokumentenverwaltung**
Schrift- und e-Mailverkehr, Aufgaben
Pläne, Präsentationen, Dokumente...

■ **Besprechungsprotokolle**
Planungs- und Baubesprechungen
Aktivermerke, SiGe-Protokolle

■ **Kostenplanung**
Kostenrahmen, Kostenschätzung,
Kostenanschlag und Kostenfeststellung

■ **Kostensteuerung**
Kostenkennwerte, Kostenhistogramm
Kostenprognose

■ **Projekttermine**
Projektzeitplan mit Abhängigkeiten
Soll- Ist- und Prognosetermine

ABK 
ib-data GmbH
Bausoftwareentwicklung
Baudatenentwicklung
<http://www.abk.at/>